

Auftrag für die Lieferung des Produktes HAAN & SPAR Gas 12

außerhalb der Grundversorgung an Verbraucher durch die Stadtwerke Haan GmbH,
Leichlinger Straße 2, 42781 Haan („Lieferant“)

„Kunde wirbt Kunde“

Sind wir Ihnen empfohlen worden?

Dann tragen Sie bitte die Kundennummer Ihres Werbers hier ein:

Sie möchten auch eine Prämie erhalten? Dann empfehlen Sie uns weiter!

Alle Informationen zur Aktion finden Sie unter dem QR-CODE
oder unter: <https://stadtwerke-haan.de/kunde-wirbt-kunde>



1. Kundendaten

Frau

Herr

Divers

Firma

Titel/Vorname/Name/gegebenfalls Name und Vorname weiterer Vertragspartner:

Geburtsdatum (freiwillige Angabe)/ bei Firmen: Handelsregistergericht und -nummer:



Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Telefon tagsüber / mobil:

E-Mail:

Mit Angabe der E-Mailadresse stimme ich der wechselseitigen Kommunikation via E-Mail zu

2. Lieferanschrift

(Nur ausfüllen, sofern von Ihrer Kundenanschrift abweichend.)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

3. Bisheriger Gasbezug

Um den Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, werden folgende Angaben oder alternativ die Zusendung einer Kopie der letzten Gasrechnung(-en) benötigt:

Vertragswechsel

Lieferantenwechsel

Umzug / Einzug

Ich habe selbst gekündigt und der Vertrag endet am:

Ich möchte, dass der Lieferant für mich kündigt und alle Formalitäten erledigt.

Zählerstand am Tag der Übernahme:



Name des bisherigen Gaslieferanten:

Kundennummer, Vertragsnummer, Verbrauchsstellenummer
oder ähnliches beim bisherigen Gaslieferanten:

Gaszählernummer / ID der Marktlotation:

Vorjahresverbrauch in kWh:



4. Produktauswahl

Die Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt außerhalb der Grundversorgung.
Die Belieferung des Kunden erfolgt bei Auftragserteilung zu folgenden Preisen:

HAAN & SPAR Gas 12:

	Energiepreis (netto)	Energiepreis (brutto)	Lieferbeginn	Laufzeit
Energiepreis- Arbeitspreis	6,75440 ct/kWh	8,03774 ct/kWh	Bitte fest- legen unter Ziffer „5. Lieferbeginn“ auf Seite 6	1 Jahr
Energiepreis- Grundpreis	25,10 €/Jahr	29,87 €/Jahr		1 Jahr

Der Energiepreis-Arbeitspreis des Produkts **erhöht sich um folgende verbrauchsabhängige und über die Zeit variable Preisbestandteile**, die in jeweils gültiger Höhe berechnet werden:

- a) Energiesteuer (derzeit 0,55 Cent/kWh netto),
- b) Konzessionsabgabe (derzeit 0,03 Cent/kWh netto),
- c) Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten
(ab 01.01.2025: 0,99767052 Cent/kWh netto),
- d) SLP-Bilanzierungsumlage (derzeit 0,00 Cent/kWh netto. Die jeweils aktuelle Höhe der über die Zeit variablen Preisbestandteile gemäß Buchstabe d) und e) wird auch auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen [derzeit Tradinghub Europe GmbH, www.tradinghub.eu] veröffentlicht),



- e) Gasspeicherumlage (ab 01.07.2025: 0,289 Cent/kWh netto. Die jeweils aktuelle Höhe der über die Zeit variablen Preisbestandteile gemäß Buchstabe d) und e) wird auch auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen [derzeit Tradinghub Europe GmbH, www.tradinghub.eu] veröffentlicht) sowie
- f) Netznutzungsentgelte (Arbeitspreis im Netzgebiet der Westnetz GmbH, vergleiche beigefügte Preisblätter. Die jeweils aktuelle Höhe der über die Zeit variablen Preisbestandteile gemäß Buchstaben f) bis h) werden auf der Internetseite des örtlich zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht).

Der Energiepreis-Grundpreis des Produkts erhöht sich um folgende über die Zeit variable Preisbestandteile, die in jeweils gültiger Höhe berechnet werden:

- g) Netznutzungsentgelte (Grundpreis im Netzgebiet der Westnetz GmbH, vergleiche beigefügte Preisblätter. Die jeweils aktuelle Höhe der über die Zeit variablen Preisbestandteile gemäß Buchstaben f) bis h) werden auf der Internetseite des örtlich zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht) sowie
- h) Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung (im Netzgebiet der Westnetz GmbH, vgl. beigefügte Preisblätter. Die jeweils aktuelle Höhe der über die Zeit variablen Preisbestandteile gemäß Buchstaben f) bis h) werden auf der Internetseite des örtlich zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht).

Den Gesamtpreis unter Berücksichtigung der Preisbestandteile in der aktuell gültigen Höhe können Sie dem Preisblatt des Produkts im Anhang entnehmen.

Das Produkt enthält eine eingeschränkte Preisgarantie (Die eingeschränkte Preisgarantie wird ausschließlich für die oben genannten Energiepreise gewährt. Während des vorgenannten Preisgarantiezeitraums wird der Lieferant keine Änderung der garantierten Energiepreise vornehmen. Auch während des Preisgarantiezeitraums ändert sich der vom Kunden zu zahlende Gesamtpreis jedoch bei einer Änderung der über die Zeit variablen Preisbestandteile [Ziffern 8.3 bis 8.11 der „Allgemeinen Gaslieferbedingungen für Verträge mit Verbrauchern, Stand 01.11.2024“]. Entsprechendes gilt bei Wegfall oder Einführung neuer Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheit-



lich auferlegter, allgemein verbindlicher Belastungen der Belieferung, der Verteilung, des Inverkehrbringens oder des Verbrauchs von Erdgas [Ziffer 8.12 der „Allgemeinen Gaslieferbedingungen für Verträge mit Verbrauchern, Stand 01.11.2024“.] auf den Energiepreis-Arbeitspreis sowie auf den Energiepreis-Grundpreis für die Laufzeit des gewählten Produkts.

5. Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn

Nächstmöglicher Zeitpunkt

Zum (Bitte Datum eintragen):

Der verbindliche Liefertermin wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Sollte der durch den Kunden angegebene Wunschtermin aufgrund von einzuhaltenden Kündigungsfristen oder fehlender Bestätigung der Netznutzung durch den zuständigen Netzbetreiber nicht möglich sein, wird ihm dies durch den Lieferanten mitgeteilt.

Eine Belieferung **vor Ablauf der Widerrufsfrist** erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden (Eintragung eines in die Widerrufsfrist fallenden Wunschtermins). Bezüglich der Widerrufsfrist und der Widerrufsfolgen siehe Ziffer 13 dieses Auftrags sowie Ziffer 24 der beigefügten „Allgemeinen Gaslieferbedingungen für Verträge mit Verbrauchern, Stand 01.11.2024“.

6. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden (z. B. Kündigung des bisherigen



Liefervertrages oder Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten), soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang auch berechtigt Untervollmachten zu erteilen.

7. Abrechnung

Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Der Zeitpunkt der Abrechnungen wird von der Turnusablesung des Netzbetreibers bestimmt, in dessen Gebiet sich die Lieferanschrift befindet. Der Kunde kann auch eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung verlangen. Es gilt Ziffer 11 der „Allgemeinen Gaslieferbedingungen für Verträge mit Verbrauchern, Stand 01.11.2024“.

8. Laufzeit / Kündigung

Die Laufzeit des Vertrages bestimmt der Kunde unter Ziffer „4. Produktauswahl“. Eine Verlängerung des Vertrages ist nicht vorgesehen, die Lieferung nach den Konditionen dieses Vertrages endet mit dessen Ablauf. Über einen Anschlussvertrag werden die Partner rechtzeitig in einen Austausch gehen.

9. Zahlungsmöglichkeiten

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden die Überweisung oder das SEPA-Basislastschriftverfahren zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung des SEPA-Basislastschriftverfahrens ist die Erteilung eines SEPA-Mandates.

SEPA-Basislastschriftverfahren

SEPA-Lastschriftmandat

Der nachstehend benannte Kontoinhaber ermächtigt den Lieferanten (Gläubiger-ID DE63SWH00000694907) widerruflich, fällige Rechnungs- und



Abschlagsbeträge aus diesem Auftragsverhältnis per SEPA-Lastschriftmandat von dem nachfolgenden Girokonto

Name Kontoinhaber:

Name Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

einzuziehen und weist sein Kreditinstitut zugleich an, die von dem Lieferanten auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. (**Hinweis:** Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut des Kontoinhabers vereinbarten Bedingungen.)

Der Kunde erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass die vorstehende Bankverbindung auch im Falle einer Zahlungsrückerstattung durch den Lieferanten verwendet werden darf.

Ort, Datum

Unterschrift/ggf. Stempel
des Kunden/Kontoinhabers



Überweisung

Der Kunden verpflichtet sich zur Überweisung von Rechnungs- und Abschlagsbeiträgen zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen auf folgendes Konto des Lieferanten:

Kreditinstitut:

Stadt-Sparkasse Haan

IBAN: DE58 3035 1220 0000 2060 60

BIC: WELADED1HAA

Kontoinhaber:

Stadtwerke Haan GmbH

10. Aktuelle Angebote

Ich möchte auch in Zukunft über aktuelle, interessante Angebote und günstige Produkte zur Strom- und Gaslieferung sowie über Produkte im Bereich der Energieberatung bzw. Energieeffizienz informiert werden.

Bitte informieren Sie mich per

E-Mail

Telefon.

Ich erkläre mich einverstanden mit der Verarbeitung und Nutzung der von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen persönlichen Daten (dazu gehören Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Vertragsdaten einschließlich der Daten zur Vertragsbeendigung (dazu gehören Beginn und Ende der Belieferung, Daten zum Gasverbrauch) für an mich per Brief, Telefon und E-Mail gerichtete Werbung sowie zur Marktforschung durch den Lieferanten (z. B. Vertragsangebote, Informationen über Sonderangebote, Rabattaktionen).



Hinweis: Diese Einwilligungen können mit Wirkung für die Zukunft, durch den Kunden gegenüber dem Lieferanten, für diesen und dessen Vertriebsgesellschaften jederzeit ohne Angabe von Gründen, auch hinsichtlich einzelner Kontaktwege, widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an service.vertrieb@stadtwerke-haan.de.

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, gebündelte Produkte und/oder Leistungen erhalten Sie ansonsten per E-Mail unter service.vertrieb@stadtwerke-haan.de oder unter der Telefonnummer 02129 / 93540.

Wartungsdienste werden nicht angeboten.

11. Geltung der Allgemeinen Gaslieferbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Gaslieferbedingungen für Verträge mit Verbrauchern, Stand 01.11.2024“ Anwendung.

12. Widerrufsrecht

Als Verbraucher (Paragraf 13 Bürgerliches Gesetzbuch) hat der Kunde das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsbelehrung – einschließlich der Folgen eines Widerrufs sowie ein Muster-Widerrufsformular enthält Ziffer 24 der beigefügten „Allgemeinen Gaslieferbedingungen für Verträge mit Verbrauchern, Stand 01.11.2024“.

13. Auftragserteilung

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag zur Gaslieferung an die obige Entnahmestelle. Der Kunde nimmt die beigefügten **„Allgemeinen Gaslieferbedingungen für Verträge mit Verbrauchern, Stand 01.11.2024“** zur Kenntnis und erklärt sich mit ihrer Geltung einverstanden.



Ferner nimmt er die beigegeführten **Datenschutzhinweise** mit den Informationen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.

Ort, Datum

Unterschrift/
ggf. Stempel Kunde

Bitte überprüfen sie vor Unterschrift und Versand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Für deren Richtigkeit haften Sie.

Anlage:

- Preisblätter **HAAN & SPAR Gas 12**,
Stand 20.03.2026
- Allgemeine Gaslieferbedingungen für Verträge mit Verbrauchern,
Stand 01.11.2024

Informationen

Stadtwerke Haan GmbH

Leichlinger Straße 2
42781 Haan

www.stadtwerke-haan.de
poststelle@stadtwerke-haan.de

Geschäftsführerin:
Diplom-Betriebswirtin (FH) Grit Köhler
Aufsichtsratsvorsitzender:
Felix Blosssey

Amtsgericht Wuppertal HRB 14521
USt-IdNr.: DE230780867

Bankverbindung:
Stadt-Sparkasse Haan
IBAN: DE58 3035 1220 0000 2060 60
BIC: WELADED1HAA



Anlage: Preisblatt HAAN & SPAR Gas 12 | Stand 20.03.2026
 Jahresverbrauch zwischen 4 001 kWh und 10 000 kWh

1. Energiepreis		
Energiepreis-Arbeitspreis	6,75440 ct/kWh	
Energiepreis-Grundpreis		25,10 €/Jahr
2. Umlagen und Steuern		
Konzessionsabgabe	0,03000 ct/kWh	
Erdgassteuer	0,55000 ct/kWh	
CO2-Preis	0,99767 ct/kWh	
Gasspeicherumlage	0,28900 ct/kWh	
SLP-Bilanzierungsumlage	0,00000 ct/kWh	
3. Entgelte für die Netznutzung im Netzgebiet der Westnetz GmbH		
Netznutzung Arbeitspreis	2,94650 ct/kWh	
Netznutzung Grundpreis		51,41 €/Jahr
4. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung		27,85 €/Jahr
Zwischensumme aus Umlagen, Steuern Netz- und Messentgelten	4,81317 ct/kWh	79,26 €/Jahr
5. Endpreise, ohne Mehrwertsteuer		
Endpreis aus verbrauchs- abhängigen Anteilen	11,56757 ct/kWh	
Endpreis aus nicht verbrauchs- abhängigen Anteilen		104,36 €/Jahr
Umsatzsteuer	2,19784 ct/kWh	19,83 €/Jahr
Endpreise, inkl. Mehrwertsteuer	13,76541 ct/kWh	124,19 €/Jahr

Hinweis: Dieses Preisblatt gilt ausschließlich für die Netznutzungsentgelte im Gebiet der Westnetz GmbH bei der Nutzung eines Zählers der Größe G4. Ist Ihr Netzgebiet oder Verbrauchsfall hier nicht aufgeführt? Nehmen Sie gerne Kontakt auf, wir geben Ihnen ein individuelles Angebot!

Anlage: Preisblatt HAAN & SPAR Gas 12 | Stand 20.03.2026
 Jahresverbrauch zwischen 10 001 kWh und 25 000 kWh

1. Energiepreis		
Energiepreis-Arbeitspreis	6,75440 ct/kWh	
Energiepreis-Grundpreis		25,10 €/Jahr
2. Umlagen und Steuern		
Konzessionsabgabe	0,03000 ct/kWh	
Erdgassteuer	0,55000 ct/kWh	
CO2-Preis	0,99767 ct/kWh	
Gasspeicherumlage	0,28900 ct/kWh	
SLP-Bilanzierungsumlage	0,00000 ct/kWh	
3. Entgelte für die Netznutzung im Netzgebiet der Westnetz GmbH		
Netznutzung Arbeitspreis	2,61900 ct/kWh	
Netznutzung Grundpreis		84,16 €/Jahr
4. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung		27,85 €/Jahr
Zwischensumme aus Umlagen, Steuern Netz- und Messentgelten	4,48567 ct/kWh	112,01 €/Jahr
5. Endpreise, ohne Mehrwertsteuer		
Endpreis aus verbrauchs- abhängigen Anteilen	11,24007 ct/kWh	
Endpreis aus nicht verbrauchs- abhängigen Anteilen		137,11 €/Jahr
Umsatzsteuer	2,13561 ct/kWh	26,05 €/Jahr
Endpreise, inkl. Mehrwertsteuer	13,37568 ct/kWh	163,16 €/Jahr

Hinweis: Dieses Preisblatt gilt ausschließlich für die Netznutzungsentgelte im Gebiet der Westnetz GmbH bei der Nutzung eines Zählers der Größe G4. Ist Ihr Netzgebiet oder Verbrauchsfall hier nicht aufgeführt? Nehmen Sie gerne Kontakt auf, wir geben Ihnen ein individuelles Angebot!

Anlage: Preisblatt HAAN & SPAR Gas 12 | Stand 20.03.2026
 Jahresverbrauch zwischen 25 001 kWh und 50 000 kWh

1. Energiepreis		
Energiepreis-Arbeitspreis	6,75440 ct/kWh	
Energiepreis-Grundpreis		25,10 €/Jahr
2. Umlagen und Steuern		
Konzessionsabgabe	0,03000 ct/kWh	
Erdgassteuer	0,55000 ct/kWh	
CO2-Preis	0,99767 ct/kWh	
Gasspeicherumlage	0,28900 ct/kWh	
SLP-Bilanzierungsumlage	0,00000 ct/kWh	
3. Entgelte für die Netznutzung im Netzgebiet der Westnetz GmbH		
Netznutzung Arbeitspreis	2,37720 ct/kWh	
Netznutzung Grundpreis		144,61 €/Jahr
4. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung		27,85 €/Jahr
Zwischensumme aus Umlagen, Steuern Netz- und Messentgelten	4,24387 ct/kWh	172,46 €/Jahr
5. Endpreise, ohne Mehrwertsteuer		
Endpreis aus verbrauchs- abhängigen Anteilen	10,99827 ct/kWh	
Endpreis aus nicht verbrauchs- abhängigen Anteilen		197,56 €/Jahr
Umsatzsteuer	2,08967 ct/kWh	37,54 €/Jahr
Endpreise, inkl. Mehrwertsteuer	13,08794 ct/kWh	235,10 €/Jahr

Hinweis: Dieses Preisblatt gilt ausschließlich für die Netznutzungsentgelte im Gebiet der Westnetz GmbH bei der Nutzung eines Zählers der Größe G4. Ist Ihr Netzgebiet oder Verbrauchsfall hier nicht aufgeführt? Nehmen Sie gerne Kontakt auf, wir geben Ihnen ein individuelles Angebot!

Anlage: Preisblatt HAAN & SPAR Gas 12 | Stand 20.03.2026
 Jahresverbrauch zwischen 50 001 kWh und 100 000 kWh

1. Energiepreis		
Energiepreis-Arbeitspreis	6,75440 ct/kWh	
Energiepreis-Grundpreis		25,10 €/Jahr
2. Umlagen und Steuern		
Konzessionsabgabe	0,03000 ct/kWh	
Erdgassteuer	0,55000 ct/kWh	
CO2-Preis	0,99767 ct/kWh	
Gasspeicherumlage	0,28900 ct/kWh	
SLP-Bilanzierungsumlage	0,00000 ct/kWh	
3. Entgelte für die Netznutzung im Netzgebiet der Westnetz GmbH		
Netznutzung Arbeitspreis	2,19760 ct/kWh	
Netznutzung Grundpreis		234,42 €/Jahr
4. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung		27,85 €/Jahr
Zwischensumme aus Umlagen, Steuern Netz- und Messentgelten	4,06427 ct/kWh	262,27 €/Jahr
5. Endpreise, ohne Mehrwertsteuer		
Endpreis aus verbrauchs- abhängigen Anteilen	10,81867 ct/kWh	
Endpreis aus nicht verbrauchs- abhängigen Anteilen		287,37 €/Jahr
Umsatzsteuer	2,05555 ct/kWh	54,60 €/Jahr
Endpreise, inkl. Mehrwertsteuer	12,87422 ct/kWh	341,97 €/Jahr

Hinweis: Dieses Preisblatt gilt ausschließlich für die Netznutzungsentgelte im Gebiet der Westnetz GmbH bei der Nutzung eines Zählers der Größe G4. Ist Ihr Netzgebiet oder Verbrauchsfall hier nicht aufgeführt? Nehmen Sie gerne Kontakt auf, wir geben Ihnen ein individuelles Angebot!

Allgemeine Gaslieferbedingungen

für Verträge mit Verbrauchern, Stand 01.11.2024

1. Anwendungsbereich

1.1. Der Gasliefervertrag zwischen Ihnen als Abnehmer (nachfolgend „Kunde“) und der Stadtwerke Haan GmbH, Leichlinger Straße 2, 42781 Haan (nachfolgend „Lieferant“) über die Lieferung von Erdgas an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle wird auf der Grundlage dieser Allgemeinen Gaslieferbedingungen geschlossen.

1.2. Das Angebot zur Gasbelieferung mit den von diesen Allgemeinen Gaslieferbedingungen umfassten Tarifen richtet sich ausschließlich an Verbraucher im Sinne des Paragraf 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“), deren Gaslieferung durch den örtlichen Netzbetreiber über standardisierte Lastprofile und nicht über registrierende Leistungsmessung abgewickelt wird (siehe auch Ziffer 6.4).

2. Vertragsschluss

2.1. Der Gasliefervertrag kommt zu Stande, sobald der Lieferant den in Textform erteilten Auftrag des Kunden (Angebot im Sinne von Paragraf 145 BGB) durch eine Auftragsbestätigung in Textform annimmt und den Beginn der Belieferung mitteilt. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Annahme des Auftrags zu verweigern.

2.2. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

3. Belieferung mit Gas

3.1. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an Erdgas aus den Gaslieferungen des Lieferanten an seiner Entnahmestelle



zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

3.2. Sofern sich aus Ziffer 4.3 nichts anderes ergibt, ist Lieferbeginn der mit dem Kunden vereinbarte Termin.

3.3. Der Kunde wird das Erdgas ausschließlich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

4. Lieferantenwechsel

4.1. Der Lieferant wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der energierechtlichen Vorgaben durchführen.

4.2. In Sonderfällen kann der Wechsel vom bisherigen Gaslieferanten des Kunden aus Gründen scheitern, die außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegen. Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich informieren, sobald solche Gründe vorliegen. Scheitert der Lieferantenwechsel, so entsteht keine Lieferverpflichtung des Lieferanten.

4.3. Bei Lieferantenwechsel ist der Lieferbeginn der von dem Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Gaslieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächstmöglichen Termin. Der Lieferant wird den Kunden hierüber informieren.

5. Mitteilungspflicht des Kunden

Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich Angaben, die er im Auftragsformular gemacht hat, ändern. Hierzu gehören insbesondere auch Änderung des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher



Gasgeräte sind dem Lieferanten mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Lieferant in ergänzenden Bedingungen regeln.

6. Laufzeit, Kündigung

6.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde, und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

6.2. Ist eine bestimmte Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

6.3. Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Lieferant ist insbesondere in den Fällen der Ziffer 15.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Gasversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 15.2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 15.2, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

6.4. Der Lieferant ist ferner berechtigt, den Gasliefervertrag mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der örtliche Netzbetreiber die Belieferung des Kunden nicht mehr über standardisierte Lastprofile abwickelt.

6.5. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des



Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

6.6. Die Kündigung des Lieferanten gegenüber dem Kunden bedarf der Textform. Der Lieferant wird eine Kündigung des Kunden spätestens innerhalb 1 Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

6.7. Jede Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, ist für den Kunden unentgeltlich.

7. Ermittlung des Gasverbrauchs und Ablesung, Berechnungsfehler

7.1. Die von dem Lieferanten gelieferte Gasmenge wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) festgestellt. Auf Wunsch des Kunden veranlasst der Lieferant eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Paragraf 2 Absatz 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber. Überschreitet die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sog. Verkehrsfehlergrenzen) nicht, fallen die Kosten der Prüfung dem Kunden zur Last. Stellt der Kunde einen Antrag auf Prüfung unmittelbar beim Messstellenbetreiber, hat er den Lieferanten unverzüglich über die Antragstellung zu benachrichtigen.

7.2. Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat. Der Lieferant kann die Messeinrichtungen auch selbst ablesen oder, sofern keine Fernübermittlung erfolgt, vom Kunden verlangen, dass dieser die Ablesung selbst vornimmt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.



7.3. Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, werden die Abrechnungen und die Abrechnungsinformationen auf der Grundlage einer Verbrauchsschätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erstellt.

7.4. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenem Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7.5. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung mittels einer Verbrauchsschätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

7.6. Ansprüche nach Ziffer 7.5 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.



8. Preise und variable Preisbestandteile / Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / neue Belastungen nach Vertragsschluss

8.1. Der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarte Tarif sowie eine etwa vereinbarte Preisgarantie ergeben sich aus dem Auftrag und der Vertragsbestätigung.

8.2. Der Energiepreis besteht aus einem jährlichen Energiepreis-Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Energiepreis-Arbeitspreis. Der Energiepreis wird auf Grundlage der Beschaffungs- und Vertriebskosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Der so ermittelte Preis wird um die jeweils geltenden durch den Lieferanten nicht beeinflussbaren (variablen) Kostenbestandteile (Ziffern 8.4 bis 8.10) und anschließend um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe (Ziffer 8.11) erhöht.

8.3. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung werden alle in den Ziffern 8.4 bis 8.11 aufgeführten Entgelte, Umlagen, Steuern, Abgaben und Belastungen als **variable Preisbestandteile** vereinbart, die zuzüglich zum Energiepreis in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen sind. Deren Höhe ergibt sich für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus der Vertragsbestätigung; die jeweils aktuelle Höhe kann zudem auf der Internetseite des Lieferanten www.stadtwerke-haan.de abgerufen werden. Auf der Internetseite der Trading Hub Europe GmbH (Marktgebietsverantwortlicher) unter www.tradinghub.eu wird die jeweils aktuelle Höhe der variablen Preisbestandteile gemäß Ziffer 8.7 bis 8.8 veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Höhe der Netzentgelte und des Messstellenbetriebs gemäß Ziffer 8.4 und 8.5 werden auf der Internetseite des örtlich zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht. Auf Anfrage teilt der Lieferant dem Kunden die jeweils geltende Höhe der variablen Preisbestandteile gemäß Ziffer 8.4 bis 8.11 mit.

8.4. Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich um die durch den Lieferanten an den örtlich zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden **Netzentgelte**. Die Netzentgelte setzen sich aus einem Grundpreis des Netzbetreibers und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis des Netzbetreibers zusammen.



8.5. Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich weiter um die durch den Lieferanten an den örtlich zuständigen Netzbetreiber abzuführenden **Entgelte für den Messstellenbetrieb** mittels konventioneller Messeinrichtung.

8.6. Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich weiter um die durch den Lieferanten an den örtlich zuständigen Netzbetreiber zu leistenden Ausgleichszahlungen für die vom Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Energieversorgungsleitungen abzuführende **Konzessionsabgabe**.

8.7. Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich weiter um eine vom Marktgebietsverantwortlichen festgelegte Umlage nach Paragraph 29 Gasnetzzugangsverordnung (**SLP-Bilanzierungsumlage**). Die SLP-Bilanzierungsumlage gleicht die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Beschaffung und dem Einsatz externer Regelenergie aus.

8.8. Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich weiter um die nach Maßgabe des Paragraph 35e EnWG erhobene Gasspeicherumlage. Die **Gasspeicherumlage** gleicht die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten für die Erreichung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicher aus.

8.9. Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich weiter um die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) („**CO₂-Preis**“). Der Preis für Emissionszertifikate ist gemäß Paragraph 10 Absatz 2 BEHG als jährlich steigender Festpreis bis zum 31.12.2025 festgelegt.

8.10. Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich weiter um die **Energiesteuer** nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG).

8.11. Die Preise nach Ziffer 8.2 bis 8.10 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) an. Ändern sich die gesetzlichen Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.



8.12. Falls die Beschaffung, Erzeugung, Lieferung, Verteilung, das Inverkehrbringen oder der Verbrauch von Gas nach Vertragsschluss mit einer zusätzlichen Steuer, Abgabe oder einer sonstigen hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (z. B. Umlagen) belegt wird, erhöht sich der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarte Preis entsprechend um die daraus entstehenden Mehrkosten, soweit diese Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben. Im Falle von Gutschriften (z. B. negativen Umlagen) vermindert sich der vereinbarte Preis unter den Voraussetzungen von Satz 1 entsprechend um die entstehenden Minderkosten. Die Weitergabe unterbleibt, wenn die Mehr- oder Minderkosten in ihrer Höhe bei Vertragsschluss bereits konkret vorhersehbar waren oder die gesetzliche Regelung eine Weiterberechnung ausschließt. Die Weiterberechnung erfolgt mit dem Wirksamwerden der Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen Belastung in der jeweils geltenden Höhe. Der Kunde wird darüber im Falle der elektronischen Übermittlung der Abrechnungsinformationen mit der nächsten Abrechnungsinformation, ansonsten spätestens mit der nächsten Rechnungsstellung informiert.

9. Preisgarantie und Preisanpassung nach billigem Ermessen

9.1. Ist zwischen dem Lieferanten und dem Kunden eine Preisgarantie auf den Energiepreis nach Ziffer 8.2 während eines bestimmten Zeitraums vereinbart, so findet während der Dauer der Garantie Ziffer 9.2 und 9.3 auf die garantierten Preisbestandteile keine Anwendung.

9.2. Änderungen des Energiepreises durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach Paragraph 315 BGB. Die gesonderte Weitergabe für den Preisbestandteil nach Ziffer 8.9 endet, wenn das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (voraussichtlich ab 01.01.2026); der Preisbestandteil findet dann im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten nach dieser Ziffer 9.2 Berücksichtigung. Der Kunde kann dies nach Paragraph 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 8.2 maßgeblich



sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Der Lieferant nimmt fortlaufend eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Art, Umfang und Zeitpunkt einer Preisänderung werden so bestimmt, dass Kostensenkungen nach denselben Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen, insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergegeben werden als Kostensteigerungen.

9.3. Änderungen des Energiepreises nach Ziffer 9.2 erfolgen jeweils zum Monatsersten und werden dem Kunden spätestens 1 Monat vor der beabsichtigten Änderung in Textform mitgeteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. Messstellenbetrieb

10.1. Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber im Sinne des Paragraph 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gem. Paragraph 9 Absatz 2 MsbG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über den Lieferanten (kombinierter Vertrag).

10.2. Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber im Sinne des Paragraph 5 MsbG durchgeführt, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.



11. Abrechnung, Abschlagszahlungen und Bonus

11.1. Der Gasverbrauch des Kunden wird vorbehaltlich Ziffer 11.2 in der Regel jährlich zum Ende des Abrechnungszeitraums ermittelt und abgerechnet.

11.2. Abweichend von Ziffer 11.1 erfolgt die Rechnungsstellung auf Wunsch des Kunden auch monatlich, viertel- oder halbjährlich. Der Lieferant darf die Kosten für die Erstellung dieser zusätzlichen unterjährigen Abrechnungen und deren Übermittlung in Papierform für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Diese Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten. Der Kunde hat Anspruch auf eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen sowie eine unentgeltliche jährliche Übermittlung in Papierform. Im Falle der elektronischen Übermittlung werden dem Kunden die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, werden Abrechnungsinformationen über das Online-Kundenportal des Lieferanten monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

11.3. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Verbrauchsabrechnung, die jeweils zum mitgeteilten Zeitpunkt fällig werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt jeweils 1/12 des voraussichtlichen Jahresentgelts und wird dem Kunden spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung mitgeteilt. Dabei wird der Lieferant die Abschlagszahlung so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraums eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Über die Abschlagszahlungen erhält der Kunde keine gesonderten Rechnungen.

11.4. Ändern sich während eines Abrechnungsjahres der Energiepreis oder die variablen Preisbestandteile gemäß Ziffer 8, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden dabei angemessen berücksichtigt.

11.5. Der Kunde erhält von dem Lieferanten die Verbrauchsabrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses



mit dem tatsächlichen Gasverbrauch im abzurechnenden Zeitraum sowie Angaben zur tatsächlichen Ermittlung des Zählerstandes. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, so beträgt die Frist für die Abrechnung drei Wochen.

11.6. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben des Kunden, ist dieses binnen zwei Wochen zu erstatten oder vollständig mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Zukünftige Abschlagszahlungen sind anzupassen. Guthaben aus einer Abschlussrechnung sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

11.7. Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden zur Zahlung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. Paragraf 315 BGB bleibt unberührt.

11.8. Ist mit dem Kunden ein einmaliger Bonus für den Abschluss des Vertrags vereinbart, berücksichtigt der Lieferant den Bonus in der auf das Ende des ersten Vertragsjahres folgenden Abrechnung. Wird der Kunde bereits zu den Bedingungen dieses Vertrages beliefert, erhält er den Bonus wie vereinbart auch dann, wenn er den Vertrag während der Erstvertragslaufzeit wegen einer Änderung der Preise oder Vertragsbedingungen kündigt. Endet der Vertrag, bevor die Erstvertragslaufzeit abgelaufen ist, aus anderen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, erhält der Kunde keinen Bonus.

12. Zahlung, Verzug

12.1. Sämtliche Rechnungen und Abschlagforderungen sind vom Kunden entweder im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder per Banküberweisung zu begleichen.



12.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Diese Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten.

12.3. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis dafür zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

12.4. Der Kunde hat dem Lieferanten die Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

13. Übertragung von Rechten und Pflichten

13.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der Mitteilung in Textform über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13.2. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit die Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung des Lieferanten geschieht.

13.3. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten durch den Kunden bedarf der Zustimmung in Textform durch den Lieferanten.



14. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

14.1. Darf der Lieferant nach den Umständen des Einzelfalls davon ausgehen, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist er berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums, Vorauszahlungen vom Kunden zu verlangen.

Über das Verlangen einer Vorauszahlung wird der Lieferant den Kunden klar und verständlich informieren und ihm dabei den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung mitteilen sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben.

14.2. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des Kunden im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde gegenüber dem Lieferanten glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird der Lieferant dies angemessen berücksichtigen.

14.3. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.

14.4. Statt der Vorauszahlung kann der Lieferant beim Kunden auch einen Bargeld oder Chipkarten-Zähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

14.5. Will der Kunde keine Vorauszahlung leisten oder ist er hierzu nicht in der Lage, wird der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheiten verlangen.

14.6. Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz nach Paragraph 247 BGB verzinst.

14.7. Befindet sich der Kunde in Verzug und kommt er auch nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, behält sich der Lieferant vor, die Sicherheit zu verwerten. Hierauf wird der Kunde in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.



14.8. Der Lieferant verpflichtet sich, die Sicherheit unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden darf.

14.9. Unterbrechung der Versorgung

14.10. Während der Gültigkeit des Paragraph 118b EnWG (derzeit befristet bis 30.04.2024) werden die Ziffern 15.1 bis 15.5 nach Maßgabe des Folgenden modifiziert:

14.11. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung nach Ziffer 15.4 eine Abwendungsvereinbarung zur Vermeidung der Unterbrechung anbieten. Der Beginn der Unterbrechung der Gasversorgung wird dem Kunden bereits acht Werktage im Voraus brieflich angekündigt. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Weg in Textform erfolgen. Nimmt der Kunde die angebotene Abwendungsvereinbarung vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Energielieferung durch den Lieferanten nicht unterbrochen werden. Zudem kann der Kunde Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben auf folgende Kontakte in Textform mitteilen: abrechnung@stadtwerke-haan.de oder an die Stadtwerke Haan GmbH, Leichlinger Straße 2, 42781 Haan.

14.12. Der Lieferant ist berechtigt, die Gasversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Vertrag einschließlich dieser allgemeinen Gaslieferbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

14.13. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Gasversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen



Verpflichtungen nachkommt. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung der Gasversorgung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur dann durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preisanpassung des Lieferanten resultieren.

14.14. Der Kunde wird vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise deutlich und leicht verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informiert, die für ihn keine Mehrkosten verursachen.

14.15. Der Beginn der Unterbrechung der Gasversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

14.16. Der Lieferant hat die Gasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden jederzeit gestattet.

15. Vertragsstrafe

15.1. Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des



unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Gaspreis zu berechnen.

15.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Gaspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Die Vertragsstrafe darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

15.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung vorstehender Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

17. Änderung der Allgemeinen Gaslieferbedingungen

17.1. Diese Allgemeinen Gaslieferbedingungen können wegen einer Änderung der einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften, auf der die einzelnen Regelungen beruhen oder wegen einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit einzelner Regelungen geändert werden. Eine Änderung zum Nachteil des Kunden ist nur zulässig, soweit dies aufgrund der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich ist.

17.2. Eine solche Vertragsanpassung wird der Lieferant dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform



mitteilen. Der Kunde kann der Vertragsanpassung bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens widersprechen. Außerdem hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist auf den Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen.

17.3. Erhebt der Kunde bis zum Wirksamwerden der Vertragsanpassung keinen Widerspruch und kündigt er auch den Vertrag nicht, gilt die mitgeteilte Vertragsanpassung als genehmigt. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und einer unterbliebenen Kündigung wird der Lieferant den Kunden bei Bekanntgabe der geplanten Vertragsanpassung gesondert hinweisen.

17.4. Widerspricht der Kunde der geplanten Vertragsanpassung rechtzeitig, werden die geplanten Änderungen nicht Vertragsbestandteil. Das Recht des Lieferanten, den Vertrag aus wichtigem Grund nach Paragraph 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.

18. Haftung

18.1. Der Lieferant haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Lieferant, auch für seine Erfüllungsgehilfen, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren oder vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

18.2. Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Hieraus resultierende Ansprüche des Kunden sind unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber geltend



zu machen. Satz 1 gilt nicht, soweit der Lieferant die Störung zu vertreten hat. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Nachfrage des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

19. Vertragspartner

Vertragspartner des Kunden ist die

Stadtwerke Haan GmbH

Leichlinger Straße 2
42781 Haan

Handelsregister-Nr. HRB 14521 beim Amtsgericht Wuppertal,
Umsatzsteuer-ID DE230780867.

20. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

21. Beschwerden, Streitbeilegung und Verbraucher-Service

21.1. Für Beschwerden zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, kann der Kunde sich an folgende Stelle wenden:

Stadtwerke Haan GmbH

Leichlinger Straße 2
42781 Haan

Tel.: 02129 / 9354 - 0

E-Mail: service.vertrieb@stadtwerke-haan.de



Der Lieferant wird die Beanstandung des Kunden binnen einer Frist von 4 Wochen beantworten.

21.2. Kann zwischen Kunde und Lieferant keine zufriedenstellende Einigung erzielt werden, ist die **Schlichtungsstelle Energie** für Verbraucher der richtige Ansprechpartner. Diese arbeitet unabhängig, neutral, unbürokratisch und für den Verbraucher kostenfrei. Die Anschrift lautet:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133
10117 Berlin

info@schlichtungsstelle-energie.de

21.3. Der Kunde kann sich zudem beim **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur** für den Bereich Elektrizität und Gas über seine Rechte informieren. Die Anschrift lautet:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

info@bnetza.de

21.4. Die Stadtwerke Haan GmbH nimmt darüber hinaus an keinem Schlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

22. Energiesteuerhinweis

22.1. Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung folgender **Hinweis**: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durch-



führungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

23. Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt im Falle eines Vertrages über die Lieferung von Gas, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Stadtwerke Haan GmbH

Leichlinger Straße 2
42781 Haan

Tel.: 02129 / 9354 - 0

E-Mail: service.vertrieb@stadtwerke-haan.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der



zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

Informationen

Stadtwerke Haan GmbH

Leichlinger Straße 2
42781 Haan

www.stadtwerke-haan.de
poststelle@stadtwerke-haan.de

Geschäftsführerin:
Diplom-Betriebswirtin (FH) Grit Köhler
Aufsichtsratsvorsitzender:
Felix Blosssey

Amtsgericht Wuppertal HRB 14521
USt-IdNr.: DE230780867

Bankverbindung:
Stadt-Sparkasse Haan
IBAN: DE58 3035 1220 0000 2060 60
BIC: WELADED1HAA



Muster-Widerrufsformular

Stadtwerke Haan GmbH
Leichlinger Str. 2
42781 Haan

Fax: 02129 / 9354 - 40

E-Mail: service.vertrieb@stadtwerke-haan.de

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag
über die Belieferung mit

Hiermit widerrufen wir den von uns abgeschlossenen Vertrag
über die Belieferung mit

Strom

Gas

Wasser

an der Verbrauchsstelle:

Datum des Lieferbeginns:



Name des/der Verbraucher(s):

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier):

Bitte überprüfen sie vor Unterschrift und Versand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Für deren Richtigkeit haften Sie.

Informationen

Stadtwerke Haan GmbH

Leichlinger Straße 2
42781 Haan

www.stadtwerke-haan.de
poststelle@stadtwerke-haan.de

Geschäftsführerin:
Diplom-Betriebswirtin (FH) Grit Köhler
Aufsichtsratsvorsitzender:
Felix Blosssey

Amtsgericht Wuppertal HRB 14521
USt-IdNr.: DE230780867

Bankverbindung:
Stadt-Sparkasse Haan
IBAN: DE58 3035 1220 0000 2060 60
BIC: WELADED1HAA

